

RELCO Group Germany GmbH - Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die von RELCO Group Germany GMBH, im Folgenden kurz RELCO genannt, vertriebenen Artikel sind Markenartikel. Die Produktbeschreibungen von RELCO beinhalten grundsätzlich keine Beschaffenheitsgarantie. Die Hersteller der von RELCO vertriebenen Produkte verfolgen eine Sortimentspolitik der kontinuierlichen technischen Verbesserungen. Somit behalten wir uns das Recht vor, alle Produkte ohne Vorankündigung abzuändern. Die Produktangaben in den werblichen Darstellungen (wie z.B. im Internet, Kataloge, Broschüren, Preislisten) sind rein informativ und nicht als verpflichtend anzusehen. Eine Haftung für die Richtigkeit der werblichen Darstellungen wird abgelehnt. Eine Vervielfältigung der RELCO Unterlagen darf nur nach schriftlicher Genehmigung erfolgen.
2. Die von RELCO vertriebenen Artikel sind CE-konform und in der Regel auch VDE/ENEC, TÜV, IMQ zertifiziert. Details im aktuellen Katalog. Es existiert eine weltweit gültige Produkthaftungs-Versicherung der RELCO GROUP, die, änderungsbedingt, nicht als Liefer-Verpflichtung eingestuft werden darf.
3. Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager Hilden. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung unser Lager verlässt.
4. Lieferbedingungen/Bestellwert:

	Großhandel	Industrie
Mindestbestellwert	150,- €	500,- €
15,- € Versandpauschale bis	500,- €	1.000,- €
Versandkostenfrei ab	500,- €	1.000,- €
VPE-Anbruchzuschlag	10 %	10 %
5. Lieferverzögerungen oder —beschränkungen, die ohne unser Verschulden eintreten oder nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Streik, Aussperrung oder Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von RELCO liegen, zurückzuführen sind, berechtigen den Besteller nicht, Aufträge zurückzuziehen. In diesem Fall wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Beschaffungsrisiko und Liefergarantien werden nicht übernommen.
6. Die Preise verstehen sich ab dem Lieferort Hilden inklusiv Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlungen sind an RELCO zu leisten. Bestellungen von Erstkunden werden nur gegen Vorkasse angenommen. Ansonsten sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Maßgebend für die rechtzeitige Zahlung ist das Datum des Geldeingangs bei RELCO. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Eine verspätete Zahlung kann zur Einstellung der Lieferung bzw. Stornierung der offenen Aufträge führen. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt sind oder unbestritten schriftlich bestätigt wurden.
7. Mängelansprüche sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich geltend zu machen. RELCO ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Beanstandete Artikel sind nach vorheriger Anmeldung zur Prüfung zurückzusenden. Wenn die Prüfung ergibt, dass Herstellungs- oder Werkstofffehler oder ein sonstiger Mangel vorliegen, wird nach Wahl von RELCO Ersatz geliefert oder Gutschrift erteilt. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist RELCO berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei Vorliegen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) verjähren Mängelansprüche in dort festgesetzten Fristen. Ansprüche wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben und Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche, vorbehaltlich des § 377 HGB, 12 Monate nach Lieferung. Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben, wegen der Übernahme von Liefer- und Beschaffungsgarantien sowie bei Ansprüchen auf Grund des Produkthaftungsgesetzes haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Lieferverzug und Schadensersatzansprüchen statt der Leistung haften wir im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Verletzen wir schuldhaft eine wesentliche Pflicht, eine Kardinalspflicht oder stehen dem Kunden Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zu, so ist die Haftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche (z.B. Schadens- und Aufwendungsersatz) uns gegenüber ausgeschlossen. Für Artikel, die ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nachbearbeitet, verändert oder unzulässigen Betriebsbedingungen ausgesetzt werden, entfällt für uns jede Gewährleistungsverpflichtung, sofern eine Beanstandung des Artikels auf die Nachbearbeitung, Veränderung oder auf den unzulässigen Betrieb zurückzuführen ist.
8. Unzulässig ist auch jede Bearbeitung und/oder Veränderung unserer Artikel und/oder jede Sonderstempelung, die geeignet sind, als Ursprungszeichen des Abnehmers zu gelten, oder die den Anschein erwecken, dass die Artikel dessen Sondererzeugnisse darstellen.
9. Einreden oder Einwendungen geben dem Besteller nicht das Recht, Zahlungen einzustellen, die Art der Zahlung zu modifizieren oder mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
10. Das Eigentum an den gelieferten Waren behalten wir uns bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer einschließlich der Saldo-Forderungen, die sich bei der Beendigung des Kontokorrentverhältnisses ergeben, sowie die Rechte auf Kündigung des Kontokorrents und auf Feststellung der Salden tritt uns der Besteller schon jetzt sicherheitshalber ab. Soweit das Eigentum an unserer Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen untergeht, tritt der Käufer uns das Eigentum an den neuen Sachen zur Sicherung in dem Umfang ab, der der Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises inkl. Umsatzsteuer entspricht. Der Käufer verwahrt die Sachen unentgeltlich für uns. Werden RELCO Erzeugnisse von Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung nur in der Höhe des von uns in Rechnung gestellten Wertes der RELCO Ware. Entsprechendes gilt für den Umfang der Abtretung einer etwa bevorstehenden Kontokorrentforderung des Bestellers gegenüber seinem Abnehmer. Dem Besteller ist es nicht gestattet, die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Eingriffe Dritter in unsere Waren oder in uns sicherheitshalber abgetretenen Forderungen verpflichtet er sich, uns unverzüglich mitzuteilen.

Gerät der Besteller in Verzug oder treten bei ihm Gegebenheiten auf, die unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes die Gewährleistung eines Zahlungszieles nicht mehr rechtfertigen, so können wir nach dem Rücktritt vom Vertrag die Rückgabe der Ware und die Erteilung aller Auskünfte zum Zwecke der Einziehung der uns abgetretenen Forderungen verlangen. Bis zur Mitteilung des Rücktritts ist der Besteller berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Falls der Wert unserer Sicherheiten den Wert unserer Kaufpreisforderung zuzüglich 20 % übersteigt, nimmt RELCO auf Verlangen des Bestellers insoweit Übertragungen der Sicherheiten auf ihn vor. Die Bestimmung darüber, welche Waren oder Forderungen an den Besteller übertragen werden, bleibt RELCO vorbehalten.
11. Das Lieferverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973 und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.
12. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
13. Durch die Erteilung von Aufträgen erklärt sich der Besteller mit unseren jeweils gültigen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns gesondert schriftlich bestätigt worden sind.

RELCO Group Germany GmbH, 40721 Hilden, Agnes-Pockels-Straße 9

2. Januar 2008